



Landratsamt Miesbach

13.03.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akutstationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Das Landratsamt Miesbach erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alten- und Pflegeheime, akut-stationäre Einrichtungen, sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten im Landkreis Miesbach dürfen von Besuchern bis auf weiteres nicht betreten werden.
2. Ausgenommen vom Betretungsverbot in Ziffer 1. sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie durch Angehörige bei Vorliegen eines dringenden Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 74 und § 75 IfSG wird hingewiesen.

Gründe:

I.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Im Landkreis Miesbach gibt es inzwischen 16 bestätigte Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus. Es sind zahlreiche Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 in häuslicher Quarantäne. Täglich kommen neue Verdachtsfälle sowie bestätigte Fälle hinzu. Da sich in den letzten Wochen viele Personen in Risikogebieten aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sich viele Personen mit dem Virus angesteckt haben. Die zugrundeliegenden Infektionsketten sind weit verzweigt und es gibt eine große Zahl infizierter Personen, die asymptomatisch sind. Eine Ansteckung wird oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Es ist daher möglich, dass Besucher ohne ihr Wissen krank sind, ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. diese

verharmlosen. So können in den Alten- und Pflegeheimen sowie in Reha- und Akutkliniken betreute Personen leicht infiziert werden.

Durch das neue Coronavirus sind laut Angaben des Robert-Koch-Institutes folgende Personen besonders gefährdet:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt bei Personen ab 50 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen, die zusätzlich eine Grunderkrankung haben, ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Beim Vorliegen mehrerer Grunderkrankungen (Multimorbidität) ist das Risiko nochmals höher als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

II.

Das Landratsamt Miesbach ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Aufgrund der derzeitigen Lage und Entwicklung im Landkreis Miesbach besteht für den genannten Personenkreis eine hohe Gefahr, durch Besucher angesteckt zu werden. Sie sind auf eine Betreuung in diesen Einrichtungen angewiesen und haben in diesem Rahmen bereits häufig Kontakt mit anderen Menschen.

Die Anordnung des Betretungsverbotes steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Miesbach. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, den Kontakt mit potenziell erkrankten Besuchern auf ein Mindestmaß zu beschränken, wodurch der Verbreitung des Coronavirus vorgebeugt werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung deutlich verringert wird. Sie ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Ein Ausschluss nur erkrankter Besucher ist nicht möglich, da dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und nicht einschätzbarem Restrisiko verbunden wäre. Infizierte Personen sind nicht unmittelbar erkennbar. Auch die allgemein empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen wie häufiges Händewaschen und -desinfizieren, das Einhalten einer Husten- und Niesetikette sowie das Zuhause bleiben bei Symptomen sind nicht ausreichend sowie ebenfalls nicht überprüfbar.

Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus beeinträchtigt bei der oben genannten besonders gefährdeten Personengruppe erheblich die Gesundheit bzw. gefährdet sogar deren Leben. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bewohner der genannten Einrichtungen durch das Betretungsverbot überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher bzw. das Grundrecht der Berufsfreiheit. Auch werden therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, dringend notwendige Maßnahmen am Gebäude dürfen durch Außenstehende durchgeführt werden und die Einrichtung wird weiterhin mit notwendigen Gütern beliefert. In dringenden Notfällen dürfen Angehörige die Einrichtung betreten. Die notwendige Voranmeldung stellt eine geringfügige Belastung dar.

Die Inanspruchnahme von Besuchern als sogenannte „Nicht-Störer“ durch die Allgemeinverfügung ist ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch Personen in Anspruch zu nehmen, die sogenannte „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also nachweislich infizierte Personen oder Personen, die sich im Risikogebiet aufgehalten haben sind nicht ersichtlich. Die Nicht-Störer werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Rechten verletzt.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Sie ist nicht befristet, da die Gefährdungslage für besonders gefährdete Personengruppen derzeit nicht zeitlich eingrenzbar ist.

Die Bußgeldbewehrung nach Nr. 4 folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder oder strafrechtliche Maßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Severin Elchenseher

Regierungsrat